

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
[poststelle-mz@lsjv.rlp.de](mailto:poststelle-mz@lsjv.rlp.de)  
[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

08. Dezember 2020

als örtliche Träger der Sozialhilfe  
und kommunale Träger der  
Eingliederungshilfe

### Rundschreiben Nr. 34-2020

## **Angebote der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 AGSGB IX hier: Anpassung der Fachleistungssätze ab dem 01.01.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Angebote der Sozialen Teilhabe für volljährige Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz ist durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz vom 09.10.2020 ab dem 01.01.2021 ein neues Verfahren zur Vergütungssteigerung – analog der Regelung des § 11 Abs. 3 Landesrahmenvertrag – vereinbart worden.

Danach werden Personal- und Sachkostensteigerungen künftig wie folgt ermittelt und berücksichtigt:

### **1. Personalkostensteigerungen**

#### a. Steigerungen tarifgebundener Anbieter

Die Personalkostensteigerungen tariflich gebundener Anbieter werden – unter Beachtung der Verfahrensregelungen nach § 11 Abs. 3 Landesrahmenvertrag – nach Zeitpunkt und Höhe der Tarifsteigerungen berücksichtigt.

#### b. Steigerungen nicht-tarifgebundener Anbieter

Nicht tarifgebundene Anbieter können aufgrund einzelvertraglicher Regelungen Personalkostensteigerungen bis maximal zur Höhe der Tarifsteigerungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geltend machen. Die Verfahrensregelungen nach § 11 Abs. 3 Landesrahmenvertrag bleiben unberührt. Darüber hinaus hat der Anbieter bei dieser Variante durch Vorlage einer Betriebsvereinbarung oder einer rechtsverbindlichen Erklärung nachzuweisen, dass eine Weitergabe der beantragten Steigerungen an die Beschäftigten erfolgt.

Blinden und sehbehinderten Personen  
werden Schriftstücke in diesem Verfahren  
auf Wunsch in einer für sie  
wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310

## **2. Sachkostensteigerungen**

Zur Bemessung der Sachkostensteigerungen wird ab dem 01.01.2021 für das Kalenderjahr der Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (Verbraucherpreisindex) des Vorjahres zugrunde gelegt. Der Verbraucherpreisindex des Vorjahres wird in der Regel im 1. Quartal des Folgejahres bekannt gegeben.

Ausgehend von der Annahme, dass der geltende Vergütungssatz aus einem Betrag von 80% Personalkosten und 20% Sachkosten besteht, werden die Personalkostensteigerungen nach Ziffer 1. a. bzw. b. auf 80%, die Sachkostensteigerungen nach Ziffer 2. auf 20% des vereinbarten Vergütungssatzes berechnet.

Die jeweiligen Vergütungssteigerungen werden – wie in der Vergangenheit – im Rahmen von Vergütungsmittellungen durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein